

3676/J XX.GP

der Abgeordneten Äpfelbeck, Mag Haupt  
und Kollegen

an den Präsidenten des Rechnungshofes

betreffend Vorabinformation der Rechnungshofausschußmitglieder durch Zusendung von  
Ergebnissen über vom Rechnungshof durchgeführte Gebarungüberprüfungen  
(„Rohberichte“)

Wie Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 3250/AB anmerken, haben Sie in Erfüllung des  
Bundes -Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948 der überprüften Stelle zur  
Abgabe einer Stellungnahme den „Rohbericht“ zu übermitteln, welche dann in den Endbericht  
einfließen soll.

Bedauerlicherweise gelangen solche „Rohprüfungsergebnisse“ in die Medien, noch bevor sie  
den Mitgliedern des Rechnungshofausschusses mitgeteilt werden.

Die Bekanntgabe der Rohberichte“ scheint gesetzeskonform zu erfolgen, weil im Unterschied  
zum Rechnungshof die überprüfte Stelle nicht bis zur Berichterstattung ausdrücklich zur  
Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Präsidenten des Rechnungshofes folgende

ANFRAGE

1. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Mitglieder des Rechnungshofausschusses vorab durch Zusendung des "Rohberichtes" zu informieren?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Besteht überhaupt in der Praxis der Bekanntgabe von „Rohberichten" durch die überprüften Stellen Gesetzeskonformität, wo doch keine ausdrückliche Erlaubnis existiert, und die vorzeitige Offenlegung dem Sinn und Zweck des Gesetzes widerspricht?
3. Wie ist argumentierbar, daß der Rechnungshof zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet ist, die jeweilige überprüfte Stelle jedoch durch das Fehlen einer ausdrücklichen "Verschwiegenheitsverpflichtung" diese Wahrung de facto ad absurdum führt?
4. Ist es möglich, die Abgeordneten des Rechnungshofausschusses zumindest bei Bekanntwerden von Rohberichten in den Medien in vertraulichen Gesprächen über den genauen Inhalt des Berichtes und den weiteren Verlauf der Endberichterstellung zu informieren?
  - a) Wenn nein, welche Bestimmungen müßten auf verfassungsgesetzlicher und einfachgesetzlicher Ebene wie geändert werden?
5. Wer hat den "Rohbericht" zur Gebarung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die Medien weitergegeben?